

RS OGH 1999/8/5 1Ob226/99p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.08.1999

Norm

EheG §66

Rechtssatz

Das einem Unterhaltsberechtigten zustehende unentgeltliche Wohnrecht verringert dessen Bedürfnisse; darauf ist bei der Bemessung des angemessenen Unterhalts Bedacht zu nehmen. Hiebei ist zu berücksichtigen, welchen Wohnungsstandard sich der Unterhaltsberechtigte aufgrund seiner Einkommenssituation und Vermögenssituation leisten könnte. Soweit sich der Unterhaltsberechtigte infolge Veräußerung von Vermögen beziehungsweise Zuwendung durch Dritte Wohnverhältnisse schaffen konnte, wozu er allein angesichts seiner eigenen Einkommensverhältnisse außerstande gewesen wäre, können bei Berechnung des angemessenen Bedarfs des Unterhaltsberechtigten nur solche Wohnverhältnisse in Anschlag gebracht werden, die seinen Einkommensverhältnissen entsprechen, kämen doch sonst freiwillige Leistungen durch Dritte oder Vermögensumschichtungen nicht dem Unterhaltsberechtigten, sondern dem Unterhaltsschuldner zugute.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 226/99p
Entscheidungstext OGH 05.08.1999 1 Ob 226/99p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112474

Dokumentnummer

JJR_19990805_OGH0002_0010OB00226_99P0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at